

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten zu den geplanten Rodungsarbeiten

Bebauungsplan Nr. 201 „Am Sturzkopf“, 3. Änderung

Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Sturzkopf



August 2021

Auftraggeber: Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Biebertal, 30.08.2021

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Untersuchung	5
2.1 Methode	5
2.2 Ergebnisse	5
2.3 Bewertung/Fazit	9
3 Literatur	11

1 Einleitung

In Wetzlar ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 201 „Am Sturzkopf“ die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO geplant. Vor dem Hintergrund der geplanten Rodungsarbeiten erläutert der vorliegende Bericht die Ergebnisse der Kontrollen auf das aktuelle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in den Baumhöhlen der betroffenen Bäume (Abb. 1).

Baumhöhlen können besondere Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel aufweisen. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das vorliegende Gutachten untersucht, ob durch die geplante Baumfällung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

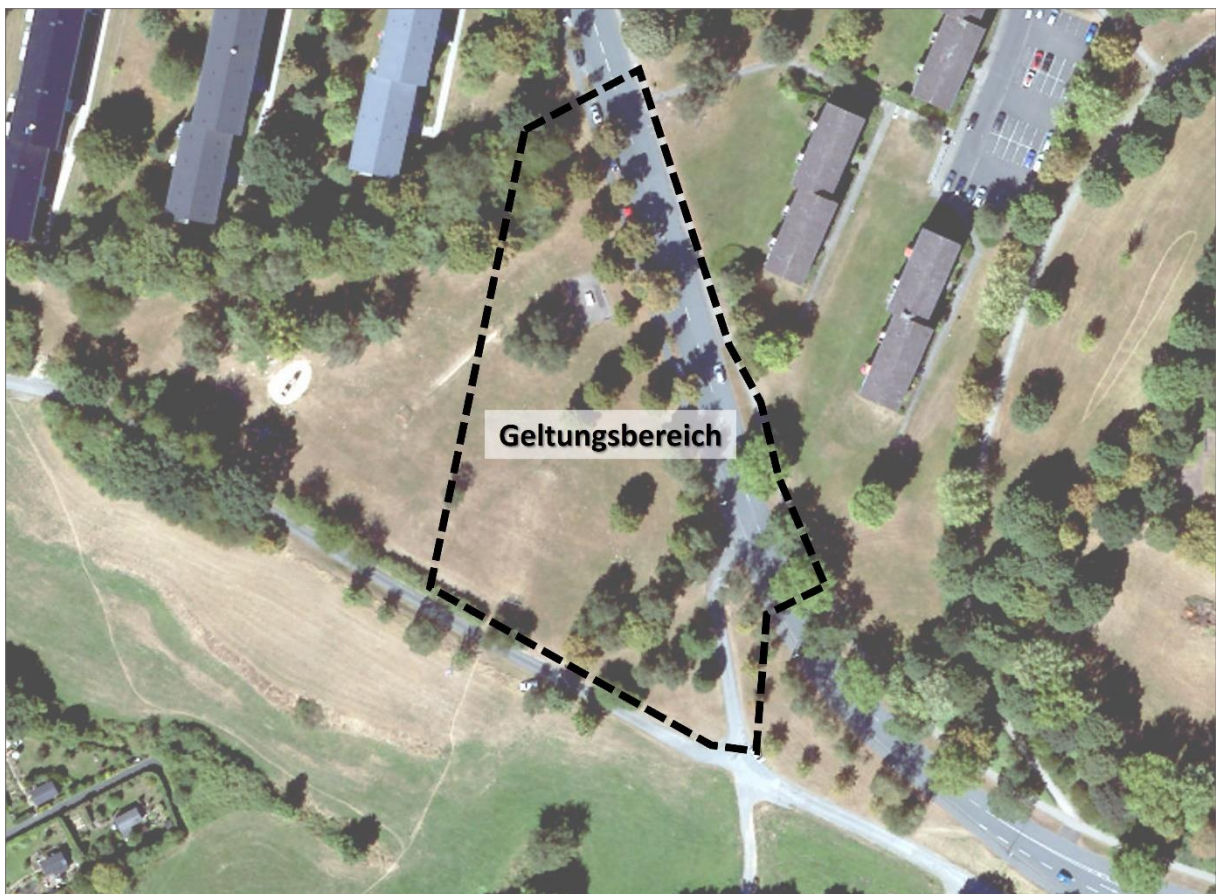


Abb. 1: Geltungsbereich (schwarz) des Bebauungsplans „Am Sturzkopf“; Wetzlar (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 08/2021).

2 Untersuchung

Baumhöhlen stellen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl heimischer Wildtiere dar. Darunter befinden sich häufig auch artenschutzrechtlich relevante Arten. Neben den allseits bekannten Vögeln, die gerne in Höhlen nisten (Singvögel, Spechte usw.), findet man auch regelmäßig Fledermäuse in Baumhöhlen.

2.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 11.08.2021 wurden die Höhlen der betroffenen Bäume endoskopisch auf Spuren von Vögeln oder Fledermäusen untersucht.

2.2 Ergebnisse

Die Bäume 1, 7, 25, 79, 94 und 103 sind zur Rodung vorgesehen. Die Bäume 88, 91 und 100 sind zum Erhalt festgesetzt (Abb. 6)

Baum 1

In Baum 1 konnten keine Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind und eine nutzbare Tiefe aufweisen, festgestellt werden. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Baum 7

In Baum 7 konnten keine Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind und eine nutzbare Tiefe aufweisen, festgestellt werden. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Baum 25

In Baum 25 konnten keine Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind und eine nutzbare Tiefe aufweisen, festgestellt werden. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Baum 79

In Baum 79 konnten keine Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind und eine nutzbare Tiefe aufweisen, festgestellt werden. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Baum 88

In Baum 88 befindet sich eine längliche Baumhöhle mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend ist und eine nutzbare Tiefe aufweist.

Eine aktuelle Nutzung kann aufgrund der am Höhleneingang (Länge ca. 30 cm; Maximalbreite ca. 8 cm) und im Inneren der Baumhöhle befindlichen Spinnenweben ausgeschlossen werden. Es konnten keine Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Zudem sind regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen aufgrund der geringen Höhlengröße (vom Höhleneingang ca. 8 cm nach oben und

ca. 5 cm nach unten) unwahrscheinlich. Strukturen mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden nicht festgestellt. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung der Baumhöhle als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.

Der Baum ist zum Erhalt festgesetzt. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.



Abb. 2: Baum 88 mit einer länglichen Baumhöhle ohne Befund.

Baum 91

In Baum 91 befinden sich zwei Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend ist und eine nutzbare Tiefe aufweist.

In der ersten Baumhöhle kann eine aktuelle Nutzung aufgrund der am Höhleneingang (ca. 120 x 5 cm) befindlichen Spinnenweben ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine relativ große Baumhöhle (Abb. 3, links), sie erstreckt sich ca. 1 m nach oben. Es konnten keine Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Eine Nutzung als Winterquartier ist potentiell möglich. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung der Baumhöhle als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.

In der zweiten Baumhöhle konnte ein Altnest festgestellt werden. Dabei handelt es sich vermutlich um das Nest einer Kohlmeise oder einer Blaumeise (Abb. 3 rechts, Tab. 1). Eine aktuelle Nutzung ist aufgrund des fortgeschrittenen Brutzeitraums sowie der Tatsache, dass in dem Nest weder Eier noch Küken festgestellt wurden, unwahrscheinlich.

Der Baum ist zum Erhalt festgesetzt. Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Tab. 1: Vögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere			Rote Liste			Erhaltungszustand
			Verantwortung	Schutz	D	D	Hessen	Zugvögel	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	-	§	*	*	*	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	§	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 3: Baum 91 mit einer länglichen Baumhöhle ohne Befund (links) sowie einer Baumhöhle mit Vogelnest (rechts).

Baum 94

In Baum 94 befindet sich eine Baumhöhle mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend ist und eine nutzbare Tiefe aufweist.

Eine aktuelle Nutzung ist aufgrund der dichten frischen Triebe vor dem Höhleneingang (Größe ca. 15 x 5 cm) auszuschließen (Abb. 4). Die Baumhöhle erstreckt sich ca. 20 cm nach oben und ca. 5 cm nach unten. Es konnten keine Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung der Baumhöhle als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Fledermäuse nach der Prüfung unter der

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme

- Tatbestände sind auszuschließen, sofern die Fällarbeiten bis 28.02.2022 durchgeführt werden.
Bei einem Beginn der Abrissarbeiten im Zeitraum ab 01.03.2022 ist der Baum unmittelbar vor der geplanten Fällung erneut auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

Gutachterliche Empfehlung

Da eine höchstens temporär genutzte Baumhöhle entfällt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

Da jedoch das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, eingeschränkt ist, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

- Zur Verbesserung des Quartierangebots wird das Anbringen eines geeigneten Fledermauskastens für baumbewohnende Fledermäuse (z.B. Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN oder ein vergleichbares Modell anderer Anbieter) empfohlen. Der Kasten ist an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren.

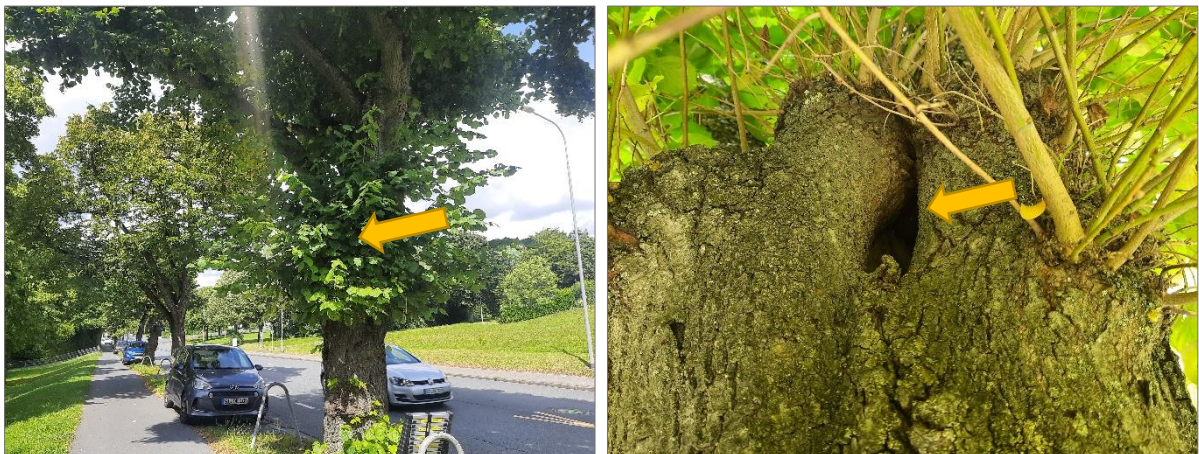


Abb. 4: Baum 94 mit einer länglichen Baumhöhle ohne Befund.

Baum 100

In Baum 100 befindet sich eine Baumhöhle mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend ist und eine nutzbare Tiefe aufweist.

Eine aktuelle Nutzung ist aufgrund der frischen Triebe vor dem Höhleneingang (Größe ca. 4 x 10 cm) unwahrscheinlich (Abb. 5). Die Baumhöhle erstreckt sich ca. 20 cm nach oben und ca. 5 cm nach unten. Es konnten keine Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Eine Nutzung als Winterquartier ist potentiell möglich. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung der Baumhöhle als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Baum 100 mit einer länglichen Baumhöhle ohne Befund.

Der Baum ist zum Erhalt festgesetzt. Demnach sind artenschutzrechtliche nicht Konflikte möglich. Eine regelmäßige Entfernung der frischen Triebe wäre wünschenswert, um die Baumhöhle besser zugänglich machen.

Baum 103

In Baum 103 konnten keine Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind und eine nutzbare Tiefe aufweisen, festgestellt werden.

Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

2.3 Bewertung/Fazit

Die Bäume 88, 91 und 100 sind zum Erhalt festgesetzt.

Hinsichtlich der geplanten Rodungsarbeiten der Bäume 1, 7, 25, 79, 94 und 103 bestehen aus gutachterlicher Sicht aktuell keine generellen Bedenken.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Fledermäuse nach der Prüfung unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme

- Tatbestände sind auszuschließen, **sofern die Fällarbeiten bis 28.02.2022** durchgeführt werden.
Bei einem Beginn der Abrissarbeiten im Zeitraum ab 01.03.2022 sind die Bäume unmittelbar vor der geplanten Fällung erneut auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Gutachterliche Empfehlung

Da eine höchstens temporär genutzte Baumhöhle entfällt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

Da jedoch das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, eingeschränkt ist, werden jedoch folgende Ersatzmaßnahmen empfohlen.

- Zur Verbesserung des Quartierangebots wird das Anbringen eines geeigneten Fledermauskastens

für baumbewohnende Fledermäuse (z.B. Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN oder ein vergleichbares Modell anderer Anbieter) empfohlen. Der Kasten ist an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren.

Hinweis: Dieses Gutachten stellt allein **keine** Genehmigung oder Befreiung der gesetzlichen Verbote dar.



Abb. 6: Höhlenbäume im Geltungsbereich (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 08/2021).

3 Literatur

- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

Biebental, 30.08.2021

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)